

TORBEN MÜLLER, RRef.,
Gießen, und DR. RÜDIGER HAM,
Wiss. Mit., Marburg

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

»Topfverkäufer kocht vor Wut«

Schuldrecht, insb Zusendung unbestellter Waren und Bereicherungsrecht
Klausur in der Fortgeschrittenenübung im Zivilrecht
2 Stunden
Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Unternehmer A lebt vom Handel mit Töpfen. Doch die Geschäfte gehen schlecht. Mit neuen Methoden versucht A seinen Umsatz zu steigern. Hierzu schickt er Verbraucher B ein hochwertiges Topfset zu, das aus drei Edelstahltöpfen unterschiedlicher Größe besteht. In einem beigefügten Schreiben ist die Bemerkung enthalten, dass A ein Schweigen des B als Annahme seiner Offerte zum Abschluss eines Kaufvertrages zum Preis von 245 € werte.

Auf Grund seiner Erfahrung mit solchen Werbeaktionen hält B die Töpfe dennoch für wertlosen Plunder »made in China«. Außerdem nimmt er an, die Töpfe auch ohne Bezahlung behalten und nutzen zu dürfen. Er veräußert sie daher für 20 € an seinen Freund C, der den B für den Eigentümer der Töpfe hält. Nach einigen erfolglosen Kochversuchen schenkt C die Töpfe seiner Freundin F.

Vier Wochen später fragt A bei B an, wie es um die Bezahlung der Töpfe bestellt sei. Immerhin handele es sich um ein hochwertiges Topfset aus Edelstahl »made in Germany« im Wert von 245 €.

B denkt gar nicht daran, auf die Forderung des A einzugehen, gleichwohl bemerkt er, dass er beim Verkauf der Töpfe an C ein schlechtes Geschäft gemacht hat. Daher erklärt B gegenüber C umgehend, er fühle sich an den Kaufvertrag nicht mehr gebunden. C erklärt jedoch, die Töpfe befänden sich nicht mehr in seinem Besitz und verweist B an seine Freundin F.

Frage 1: Welche Ansprüche stehen A gegen B zu?

Frage 2: Kann B von F die Töpfe zurückverlangen?